

Kanalisationsreglement

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. September 1965

Herr geehrter Herr Präsident,
Herr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 22. März 1965 hat Herr Gemeinderat K. Karrer folgende Motion eingereicht, die Sie an der Sitzung vom 4. Mai 1965 dem Stadtrat verwiesen haben:

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat innert nützlicher Frist ein Kanalisationsreglement bzw. eine Verordnung über die Abwasseranlagen vorzulegen.

Begründung:

Unser Gemeinwesen hat im Verlaufe der Jahre, insbesondere aber seit der grossen Kanalisationsvorlage vom Jahre 1953, respektable Kanalisationsanlagen mit einem Kostenaufwand von vielen Millionen Franken erstellt. Die Aufgeschlossenheit des Stadtrates für den praktischen Gewässerschutz, aber auch das Interesse und die Grosszügigkeit der Einwohnerschaft für diese Projekte, indem sie immer grossmehrheitlich genehmigt werden, sind beispielhaft und werden in unserem Lande allgemein beachtet.

Was uns immer noch fehlt, das ist eine zeitgemässe Verordnung, eine Verordnung, die die Aufgaben unserer Abwasseranlagen umschreibt, die das Benützungsrecht, die Benützungsbefugnis, die Anschlusspflicht, die Bau- und Betriebsvorschriften der privaten Anschlüsse, die Beiträge und Gebühren, sowie eventuelle Strafbestimmungen usw. festlegt. Ich möchte an die Interpellation von Herrn Gemeinderat R. Wassmer vom 26. Juni 1963 erinnern, bei deren Beantwortung eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, dass eine entsprechende Verordnung notwendig ist."

II.

Der Stadtrat geht mit den Ausführungen des Motionärs einig und ist auch der Auffassung, dass der Erlass eines Kanalisationsreglementes einem dringenden Bedürfnis entspricht. Aus diesem Grunde hat das Stadtbauamt schon vor dem Eingang der Motion mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen. Der Stadtrat kann Ihnen deshalb bereits heute einen Reglementsentwurf unterbreiten.

Das Reglement ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- I. Allgemeines
- II. Kanalisationsanschlüsse
- III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen
- IV. Baubeiträge und Anschlussgebühren
- V. Art der Abwasser
- VI. Bau- und Betriebsvorschriften
- VII. Schlussbestimmungen

Es basiert auf den Richtlinien des VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute). Zudem wurden bei der Ausarbeitung die Reglemente anderer Städte konsultiert. Dabei musste festgestellt werden, dass manche Städte ebenfalls kein oder ein völlig veraltetes Kanalisationsreglement besitzen. Einige Städte haben ein neues Reglement, dem die Richtlinien des VSA zugrundegelegt wurden. Es lag deshalb nahe, bei der Schaffung unseres Kanalisationsreglementes ebenfalls die Richtlinien des VSA zu berücksichtigen. Das vorliegende Reglement trägt dem heutigen Stand der Abwasserbeseitigung und -reinigung Rechnung.

Mit der Genehmigung dieser Vorlage kann die Motion Karrer vom 22. März 1965 als erledigt von der Geschäftsliste gestrichen werden.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, das Kanalisationsreglement zu genehmigen und die Motion von Herrn Gemeinderat K. Karrer vom 22. März 1965 als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. September 1965

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger

Dr. K. Meyer

Beilagen:

- Beschlussesentwurf

Reglement

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATS VON ZUG Nr.
BETREFFEND DAS KANALISATIONSREGLEMENT DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 74
vom 5. September 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Das Kanalisationsreglement vom _____ wird
genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber: